

Vergütungsvereinbarung (MUSTER)

zwischen dem

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe
Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48133 Münster

- im Folgenden **Träger der Sozialhilfe** genannt -

und ...

.....
.....
.....

- im Folgenden **Leistungserbringer** genannt –.

Auf der Grundlage der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung vom für den Leistungsbereich Ambulant Betreutes Wohnen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten wird folgende Vergütungsvereinbarung gemäß §§ 75 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) geschlossen. Sie konkretisiert die Bestimmungen des ambulanten Rahmenvertrages NRW gemäß § 79 SGB XII und da insbesondere Abschnitt II „Vergütung und Abrechnung der Entgelte“.

§ 1 Vergütung

- (1) Die Vergütung erfolgt durch einen Stundensatz pro Fachleistungsstunde in Höhe von _____ EUR.
- (2) Abrechnungsfähig sind direkte Betreuungsleistungen und die in § 2 Absatz 4 Leistungs- und Prüfungsvereinbarung als abrechnungsfähig benannten mittelbaren kundenbezogenen Tätigkeiten.
- (3) Fahrt- und Wegezeiten werden mit einem Zuschlag in Höhe von 20 % zu den tatsächlich erbrachten Leistungen (s. Absatz 2) abgerechnet.
- (4) Ausfallzeiten (Fehlkontakte) werden mit einem Zuschlag von 5 % zu den tatsächlich erbrachten Leistungen (s. Absatz 2) abgerechnet.

§ 2 Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Der Träger der Sozialhilfe bezahlt dem Leistungserbringer auf der Grundlage der Bewilligungsbescheide die Kosten für die im Bewilligungszeitraum erbrachten Fachleistungsstunden.

- (2) Die in § 1 Absatz 2 benannten Leistungen werden in Einheiten von zehn Minuten abgerechnet. Die Quittierungsbelege und individuellen Betreuungsdokumentationen (§ 5 Abs. 2 der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung) sind fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen des Trägers der Sozialhilfe vorzulegen.
- (3) Gruppenangebote (§ 5 Abs. 1 der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung) werden pro Teilnehmer/in im Verhältnis Zeitdauer : Teilnehmerzahl abgerechnet.
- (4) Die Vergütung der Leistungen erfolgt durch monatliche Abschlagszahlungen auf Basis der Anzahl der bewilligten Fachleistungsstunden. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erfolgt eine Verrechnung der Abschlagszahlungen mit den quittierten Fachleistungsstunden.

§ 3 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt vom bis, längstens bis zum Ablauf der Geltungsdauer der ihr zugrundeliegenden Leistungs- und Prüfungsvereinbarung.
- (2) Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gilt die vereinbarte Vergütung bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütung weiter, jedoch längstens bis zum Ablauf der Geltungsdauer der ihr zugrundeliegenden Leistungs- und Prüfungsvereinbarung.
- (3) Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 4 Änderung der Vereinbarung

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Keine Partei kann sich auf eine von der Vereinbarung abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.

§ 5 Rechtswirksamkeit

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vereinbarungspartnern durch eine rechtswirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich der Erreichung des Vereinbarungszweckes möglichst nahe kommt.

Münster,

Ort,

Für den Träger der Sozialhilfe:
Im Auftrag

Für den Leistungserbringer: